

## Anlage 2 Richtlinien für die baupraktische Tätigkeit

Das achtwöchige Baupraktikum in Vollzeit stellt eine Ergänzung zum Studium dar. Die Studierenden sollen handwerkliche Kenntnisse auf der Baustelle in Handwerks- und Industriebetrieben des Bauwesens (Bauhauptgewerbe) erwerben.

Der praktischen Tätigkeit sind keine Credit Points zugeordnet. Sie ist selbständig zu organisieren und entweder vor dem Studienbeginn oder außerhalb der Semesterzeiten auszuüben. Es wird empfohlen, zumindest einen Teil des Praktikums bereits vor Beginn des Bachelorstudiums durchzuführen. Das Praktikum ist als achtwöchiges Praktikum am Stück oder aufgeteilt in zwei Praktikumsteile zu absolvieren.

Der Nachweis der baupraktischen Tätigkeit ist als Firmenbescheinigung der ArbeitgeberInnen (mit Briefkopf der Firma) bei der Meldung zur Bachelorarbeit mit folgenden Angaben im Original vorzulegen\*:

- Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten in tabellarischer Form
- Praktikumszeiten (Wochen/Monate in Vollzeit)

Abgeschlossene Ausbildungen im Baugewerbe bzw. als Bauzeichner ersetzen auf Antrag an den Prüfungsausschuss das Baupraktikum. Praktikumszeiten im Rahmen der Schulausbildung mit weniger als 4 Wochen Dauer sind nicht anrechenbar.

\*Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.